

HINWEISE des Forstamtes Altenkirchen

im Bebauungsplanverfahren „Engelbach II“ hinsichtlich der an das Wohngebiet angrenzenden Waldbestände

Aus Sicherheitsgründen sollte bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Sicherheitsabstand von 30 m zum Waldrand eingehalten werden.

Jegliche Bebauung in unmittelbarer Nähe von Wald birgt, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Baumaßnahme handelt, von Anfang an ein hohes Maß an Konfliktpotential (Beschattung der Gebäude und Freiflächen wie Garten, Rasenflächen etc., Laubabfall im größeren Umfang, schlechter oder gar kein Empfang über Satellitenantennen usw.), welches in Konsequenz fast ausschließlich zu Lasten des Waldes und seiner Eigentümer geht.

Hier ist das Forstamt Altenkirchen hinsichtlich evtl. Forderungen bzw. Einschränkungen des Waldbesitzes auf den südlich (oberhalb der Bahnstrecke) und östlich angrenzenden Waldgrundstücken zu keinen Zugeständnissen bereit.

Vielmehr wird erwartet, dass sofern dies auf das beantragte Bauvorhaben zutrifft, die zukünftigen Bauherren neben der Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung (Haftungsausschluss) auch einen Verzicht auf künftige Forderungen -wie zuvor beschrieben- gegenüber dem Waldbesitzer erklären.